

Beitragsordnung des TuS Porta Barkhausen, gültig ab 01.01.2013

1. Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vereinsbeitrag beträgt je Kalenderjahr für

- Erwachsene ab 18 Jahre	96,00 €
- Kinder bis 14 Jahre	48,00 €
- Jugendliche bis 18 Jahre	60,00 €
- Azubis, Studenten, BUFDIs mit entsprechendem Nachweis	60,00 €
→ Wird kein Nachweis vorgelegt, erfolgt die Eingruppierung als Erwachsene!	
- Familienbeitrag (2 Erwachsene + Kind/er)	210,00 €
→ Die Berechnung als Familie gilt nur für Kinder unter 18 Jahre!	
- passive Mitglieder	36,00 €

Bei Vollendung des 14. bzw. 18. Lebensjahres wird vom folgenden Jahr an der Vereinsbeitrag auf die jeweils höhere Stufe angehoben. Der Familienbeitrag wird ggf. angepasst bzw. in Einzelmitgliedschaften umgewandelt.

Mitglieder, die ein Ehrenamt im Verein bekleiden (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter, Vorstandsmitglieder), werden für die Beitragszahlung als „passives Mitglied“ eingestuft.“

Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen Gründen Beitragsermäßigung/Beitragserslass wünschen, kann dies nach schriftlichem Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands zeitweise gewährt werden.

Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen jeweils bis zum 01.12. an den Vorstand zu richten. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Die Berichtigung von Beiträgen für abgelaufene Kalenderjahre ist nicht mehr möglich.

3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Für Kursangebote werden gesonderte Gebühren erhoben. Sie richten sich nach Dauer, Art und Aufwand und sind bei Kursbeginn fällig.
5. Vereinsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr. Sie sind zum 15.02. fällig und werden grundsätzlich vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Auf Antrag ist eine Zahlung in zwei Teilbeträgen zum 15.02 und 15.08 möglich. Dieser ist in schriftlicher Form mit dem Anmeldeformular abzugeben. Die Ausnahme bildet der Familienbeitrag, hier ist eine halbjährige Zahlungsweise möglich, fällig zum 15.02 bzw. 15.08. Der Bankeinzug erfolgt durch Abbuchung vom Konto. Gebühren, die durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Jahresbeiträge unaufgefordert bis spätestens 15.02. jeden Jahres auf eines der folgenden Konten: Volksbank Mindener Land IBAN DE86 4906 0127 0930 0456 00 oder Sparkasse Bad Oeynhausena Porta Westfalica IBAN DE85 4905 1285 0049 0003 00. Zur Deckung der dabei entstehenden Mehrkosten sind zusätzlich 2,50 € zu zahlen.

Bei anzumahnenen Beitragsversäumnissen (Rechnungsschreibung = 1. Zahlungserinnerung, erfolgt unmittelbar nach Verstreichen des vorgegebenen Zahlungsziels) wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 2,50 € erhoben.

Aktive Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nach einer Zahlungserinnerung nicht nachkommen, werden vereinsintern für den Trainings- und Spielbetrieb gesperrt, bis die Rückstände getilgt sind. Entsprechende Informationen werden schriftlich an das Mitglied und den jeweiligen Spartenleiter gegeben. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt satzungsgemäß, wenn der Beitragsrückstand mehr als 6 Monate beträgt.

Bei Neuaufnahmen ist der Monat des Eintritts maßgeblich, der Beitrag wird anteilig berechnet und ist sofort fällig. Eine Wiederaufnahme in den Verein setzt voraus, dass keine Beitragsrückstände mehr bestehen.

6. Grundsätzlich gilt jedes Mitglied als Aktiv-Mitglied sofern nicht ausdrücklich die Änderung in eine Passiv-Mitgliedschaft gewünscht bzw. bei der Anmeldung grundsätzlich beantragt wird.
7. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportversicherung des Landessportbundes NRW versichert. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.
8. Der Vereinsaustritt ist grundsätzlich – satzungsgemäß – zum 31.12. möglich und ist formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beitragspflicht endet somit erst zum Jahresende. Die Rückgabe eines Spielerpasses bzw. die Weitergabe eines Passes an einen anderen Verein oder das Auflösen einer Gruppe oder Mannschaft stellt KEINEN Austritt aus dem Verein dar. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so ist trotzdem der volle Jahresbeitrag zu entrichten!
9. Die Mitgliederverwaltung wird mit EDV-Verfahren durchgeführt. Die personenbezogenen Daten werden zu diesem Zweck nach dem Bundesdatenschutz gespeichert. Das Mitglied ist damit einverstanden.
10. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2013 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.